Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 16.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 13. Berlin, Montag, den 19. Juli 1920. 20. Jahrgang.

Inhalt:

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Abteilungsdirigent, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe Frick ist zum Ministerialdirektor im gleichen Ministerium ernannt worden; ihm ist die Stelle eines preußischen stellvertretenden Bevollmächtigten zum Reichsrat im Hauptamt übertragen worden.

Der Geheime Oberregierungsrat und vortragende Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe Gerbaulet ist mit der Wahrnehmung von Dirigentengeschäften der Abteilung für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten im Ministerium beauftragt worden.

Der Gewerbeassessor Meinecke in Spandau ist zum 1. Juli d. Js. nach Potsdam versetzt und mit der Unterstützung des Regierungs- und Gewerberats dortselbst beauftragt worden.

Der Hilfslehrer Dipl.-Ing. Schultzenstein in Neukölln ist zum Baugewerkschuloberlehrer ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Wiederbeschäftigung von Wartegeldempfängern.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 5. Juni 1920.

Zwecks Behebung entstandener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß bei Wiederanstellung oder Beschäftigung von Wartegeldempfängern — nach der Verordnung vom 26. Februar 1919 (GS. S. 33) — im Reichs- oder Staatsdienst sämtliche Dienstbezüge der neuen Stelle von dieser zu zahlen sind, während für die Zeit der Wiederanstellung oder Beschäftigung das Recht auf den Bezug des Wartegeldes entweder gemäß § 9 der genannten Verordnung aufhört oder gemäß § 10 ruht.

Für die zu gewährende Kriegsbeihilfe sind zunächst die Grundbeträge desjenigen Ortes maßgebend, an dem der Wartegeldempfänger wohnt. Ist er aber im Reichs- oder Staatsdienst wieder beschäftigt, so steht ihm die Kriegsteuerungszulage des Beschäftigungsorts zu.

Werden Wartegeldempfänger im Reichs- oder Staatsdienst wieder angestellt oder beschäftigt, so ist hiervon wegen Kürzung bzw. Ruhens des Wartegeldes von der den Wartegeldempfänger einstellenden Behörde sofort dem Ressortminister Mitteilung zu machen, der den Beamten in den einstweiligen Ruhestand versetzt hat. Sofern dies für die verflossene Zeit nicht geschehen sein sollte, ist dies umgehend nachzuholen.

Im Auftrage.

ZB. I 1768. I 7923. Frick.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Annahme von Zinsscheinen durch Staatskassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 9. Juni 1920.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 22. November 1919 (V. 51. 207. 228) angeordnet, daß Zinsscheine der Reichskriegsanleihen oder Schatzanweisungen von den Eisenbahnkassen nicht mehr in Zahlung zu nehmen oder einzulösen sind. Nach einer Mitteilung des Herrn Reichspostministers vom 20. März 1920 (III. N. 588) hat sich der Herr Reichsminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, die Postanstalten von der Verpflichtung zur Einlösung der Zinsscheine von Reichskriegsanleihen und der während des Krieges ausgegebenen Reichsschatzanweisungen sowie von der Berechtigung zur Annahme fälliger Zinsscheine von Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder eines deutschen Bundesstaats, von deutschen Schutzgebietsanleihen und von Stammaktien und Prioritäts-Obligationen der Staatseisenbahnen in Zukunft zu entbinden. Im Hinblick hierauf und auf die durch die Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (RGBl. S. 820) eingetretenen veränderten Verhältnisse sehe ich mich veranlaßt anzuordnen, daß die mir unterstellten staatlichen Kassen ebenfalls keine Zinsscheine der Reichsanleihen, der Reichsschatzanweisungen und der deutschen Schutzgebietsanleihen mehr anzunehmen und einzulösen haben, also auch dann nicht, wenn ein vom Finanzamt bestätigtes, die betreffende Stücknummer enthaltendes Verzeichnis vorgelegt wird (§ 3 der Verordnung vom 24. Oktober 1919).

Für Zinsscheine von preußischen Staatsanleihen usw. bleibt es bei den jetzt geltenden Vorschriften.

Im Auftrage.

ZB. I 1590. — I 7611. Frick.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Zinsscheine der bei Staatskassen verwahrten Staatsanleihepapiere.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 10. Juni 1920.

Nach Nr. 8 Abs. 3c der vorläufigen Vollzugsanweisung zum Kapitalertragssteuergesetz ist bei Zinsen, die deshalb von der Steuer befreit sind, weil zur Zeit der Fälligkeit Gläubiger und Schuldner die gleichen Personen sind, die Steuer nicht abzuführen, im übrigen aber dem zuständigen Finanzamt der Sachverhalt darzulegen.

Die Kassen, die dem Staate gehörende Staatsanleihepapiere verwahren, haben daher die von ihnen einzulösenden Zinsscheine dieser Papiere jedesmal zum Fälligkeitstage besonders mit einem unterschriebenen Verzeichnis der Fonds und der Kapitalien, von denen die Zinsscheine fällig geworden sind, an die Staatsschuldentilgungskasse abzuliefern.

Im Auftrage.

ZB. I 1939. — I 7698. Frick.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Einziehung der Silbermünzen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 10. Juni 1920.

Durch Verordnung der Reichsregierung vom 13. April 1920 (RGBl. S. 521) ist die Einziehung und Außerkurssetzung der Reichssilbermünzen mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 1. Januar 1921 beschlossen.

Die unterstellten Kassen sind deshalb anzuweisen, die vorhandenen und innerhalb der obigen Frist eingelösten Silbermünzen in gleicher Weise wie nicht mehr umlaufsfähige Reichsmünzen dem Münzmetalldepot des Reichs bei der hiesigen preußischen Münze zuzuführen. Auch ist wegen Veröffentlichung der Verordnung durch Abdruck in den Amtsblättern, den Kreisblättern und den sonstigen zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Tageszeitungen alsbald das Erforderliche zu veranlassen.

Im Auftrage.
Frick.

ZB. I 2075. — I 7690.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 11. Juni 1920.

Für die Gewährung der laufenden Kriegsteuerungszulagen nach dem Runderlasse vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März v. Js., HMBl. S. 64) werden rückwirkend vom 1. Oktober 1919 ab mit den Orten der Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs noch folgende Orte gleichgestellt:

im Regierungsbezirk Stade:

die Orte Burgdamm, Lesum, Platienwerbe, Stubben, Schönebeck, St. Magnus, Grohn, Aumund, Hammersbeck, Blumenthal, Neu-Rönnebeck, Farge, Rekum, Neuenkirchen (Unterwes.) und Vorbruch im Kreise Blumenthal;

im Regierungsbezirk Osnabrück:

Stadt Osnabrück.

Ferner werden gleichfalls mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab in das Verzeichnis derjenigen Bezirke und Orte, die als „teuere Orte" im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind, noch folgende Orte aufgenommen:

im Regierungsbezirk Potsdam:

Stadt Kyritz;

im Regierungsbezirk Stralsund:

alle Orte der Insel Rügen, soweit sie sich bisher nicht in der Teuerungsklasse b befinden;

im Regierungsbezirk Breslau:

Gemeinde Plottnitz (Kreis Frankenstein);

im Regierungsbezirk Liegnitz:

Gemeinde Schlauroth (Landkreis Görlitz), Gemeinde Tormersdorf (Landkreis Rothenburg-Laus.);

im Regierungsbezirk Magdeburg:

Ort Hohendodeleben (Kreis Wanzleben), Gemeinde Hötensleben (Kreis Neuhaldensleben), Domänenfiskalischer Gutsbezirk Athensleben (Kreis Calbe);

im Regierungsbezirk Schleswig:

die Städte Bredstedt und Garding, die Landgemeinden Garding, Arrild, Scherrebek, Spandet, Bröns, Quistrup (Kreis Hadersleben), Jordkirch (Kreis Apenrade), Thesdorf, Esingen, Quickborn (Kreis Pinneberg), Mehlby, Weibek (Landkreis Flensburg), Kirchspiel

Tönning, Koldenbüttel (Kreis Eiderstedt), die Ortschaften Rödemis (Kreis Husum), Brunsbüttel (Kreis Süderdithmarschen).

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

Im Auftrage.
Frick.

ZB. I 2127.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Vergütungen für außerhalb des Wohnorts beschäftigte Beamte. Tagegelder bei Dienstreisen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 14. Juni 1920.

A. Für die Beamten der Handels- und Gewerbeverwaltung, die vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts bei einer Provinzial- oder nachgeordneten Behörde beschäftigt werden, wird folgendes bestimmt:

I. Vom 1. Januar 1920 ab sind nachstehende Tagegelder zu zahlen:

1. Für planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit Familie im Sinne der Bestimmung unter Nr. 5 des Runderlasses des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 4. Mai 1877 (MBl. f. d. i. V. S. 112), die unter der Beibehaltung ihres bisherigen Haushalts an ihrem dienstlichen Wohnsitz gezwungen sind, von ihren Familien getrennt zu leben und zwar für die im § 1 des Reisekostengesetzes genannten Beamten unter

II . . . . 45 M,
III . . . . 35 „
IV . . . . 30 „
V . . . . 25 „
VI . . . . 20 „
VII . . . . 15 „ .

2. Im übrigen für planmäßige Beamte:

II . . . . 38 M,
III . . . . 30 „
IV . . . . 25 „
V . . . . 20 „
VI . . . . 15 „
VII . . . . 10 „ .

Dauert eine solche Beschäftigung länger als zwei Monate, so sind vom Beginne des dritten Monats ab die Tagegelder zu 2 wie folgt zu bemessen:

II . . . . 20 M,
III . . . . 18 „
IV . . . . 15 „
V . . . . 12 „
VI . . . . 9 „
VII . . . . 7 „ .

3. Außerplanmäßige Beamte ohne Familie sind bei Beschäftigung außerhalb ihres dienstlichen Wohnorts nach den bisherigen Grundsätzen zu entschädigen.

4. Auf Grund des § 8 des Reichskostengesetzes vom 26. Juli 1910 in Verbindung mit § 22 der Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums vom 24. September 1910 (Gesetzsamml. S. 269) sind bei mehrtägigen Dienstreisen der Beamten, die vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt werden, mit Wirkung vom 1. April d. J. ab ein Drittel der unter A I, 1 und 2 vorgesehenen Tagegeldsätze auf die bei Dienstreisen zustehenden Tagegelder anzurechnen. Diese Bestimmung hat auch auf die Beamten, die eine Wohnungsnotbeihilfe nach dem Runderlasse vom 3. Januar 1920, ZBI 2029, (für die Bergbehörden vom 2. Dezember 1919, I 14020) oder Rückbleibegeld nach dem Runderlasse vom 25. Januar 1920 (ZBI 18) beziehen, sinngemäße Anwendung zu finden. Bei eintägigen Dienstreisen findet keine Anrechnung statt.

II. Die außerhalb ihres dienstlichen Wohnorts beschäftigten Beamten, die täglich von ihrem Beschäftigungsorte nach ihrem bisherigen Dienstorte zu ihren Familien fahren, erhalten neben den Auslagen für die Fahrkarte (g. f. Monatskarte) zur Bestreitung der Mehrkosten der Verpflegung und der Bekleidung einen Zuschuß bis zu 5 ℳ täglich. Bei Bemessung der Höhe dieses Zuschusses ist zu berücksichtigen, inwieweit der Beamte infolge seiner auswärtigen Beschäftigung verhindert ist, die Mahlzeiten zu Hause einzunehmen.

III. Wo infolge der vorstehenden Regelung sich im einzelnen Falle Härten ergeben würden, ist zu ihrem Ausgleich eine besondere Festsetzung des Tagegeldes unter näherer Begründung bei mir zu beantragen.

IV. Wegen der Erstattung der während der Urlaubszeit für die Wohnung am Beschäftigungsort erwachsenden tatsächlichen Auslagen findet die Rundverfügung vom 8. September 1919 (HMBl. S. 239) sinngemäße Anwendung.

V. Soweit auf Grund von Sonderbestimmungen höhere Tagegelder gewährt sind, wird von einer Rückforderung der zuviel erhaltenen Beträge abgesehen.

B. Im Anschluß an den Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 28. Januar 1920 — mitgeteilt durch Rundverfügung vom 14. Februar 1920 (HMBl. S. 50) — wird genehmigt, daß den Beamten bei Dienstreisen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden, mit Wirkung vom 1. April 1920 ab bis auf weiteres an Stelle der bisherigen Entschädigung besondere Zuschläge zu den gesetzlichen Tagegeldern bewilligt werden, die mit diesen zusammen folgende Beträge nicht überschreiten dürfen:

bei den im § 1 des Reisekostengesetzes genannten Beamten unter

I	32 ℳ
II	28 =
III	24 =
IV	20 =
V	16 = .

In Vertretung.

ZB. I 2161. I 7433. Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Amtsbezeichnungen der Beamten und Lehrer der Handels- und Gewerbeverwaltung.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 15. Juni 1920.

Anbei übersende ich eine Zusammenstellung der von jetzt ab für Beamte und Lehrer der Handels- und Gewerbeverwaltung gültigen Amtsbezeichnungen mit dem Ersuchen, diese Bezeichnungen fortan anzuwenden und die Beamten entsprechend zu verständigen. Anlage.

Titel, insbesondere sogenannte Altersbezeichnungen werden in Zukunft nicht mehr verliehen. Der Beamte führt nur eine Amtsbezeichnung, die sich nicht ändert, solange er in derselben Dienststelle und derselben Besoldungsgruppe bleibt.

Bisher verliehene Titel, insbesondere der Rats- und Geheimratstitel, und zwar gleichgültig, ob mit ihrer Verleihung eine Erhöhung des Amtsranges oder nur des persönlichen Ranges verbunden war, können indes von den Beliehenen neben ihrer aus der Anlage ersichtlichen Amtsbezeichnung, auch im amtlichen Verkehre, weitergeführt werden.

Neue Bestallungsurkunden sind für diejenigen Beamten, deren Amtsbezeichnung sich gegenüber der bisherigen ändert, abgesehen vom Falle der Beförderung, nicht auszustellen.

Weibliche Beamte erhalten, sofern für sie nicht besondere Amtsbezeichnungen vorgesehen sind (wie z. B. Gewerbeinspektionsassistentinnen, Handels-(Gewerbe-)lehrerinnen), dieselbe Amtsbezeichnung wie die männlichen Beamten.

In Vertretung

ZB. I 2139. Dönhoff.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage.

Zusammenstellung

der von jetzt ab für Beamte und Lehrer der Handels- und Gewerbeverwaltung gültigen Amtsbezeichnungen.

Des Haushalts Kap.	Tit.	Jetzige Amtsbezeichnung	Bisherige Amtsbezeichnung, soweit sie von der Angabe in Spalte 2 abweicht	Bemerkungen
1		2	3	4
		Ministerium.		
67	1	Minister		
		Staatssekretär	Unterstaatssekretär	
		Ministerialdirektoren		
		Ministerialräte	vortragende Räte	
		Ministerialbürodirektor	Bürodirektor	
		Oberregierungsrat als Hilfsreferent im Ministerium		In der Besoldungsordnung vorgesehene neue Stelle.
		Regierungsrat als Hilfsreferent im Ministerium		In der Besoldungsordnung vorgesehene gehobene Stelle.
		Ministerialsekretär als Bürovorsteher	Bürovorsteher	
		Ministerialsekretäre	Geheime expedierende Sekretäre und Kalkulatoren sowie Geheime Registratoren.	
		Ministerial-Bibliothekar	desgl.	
		Kanzleidirektor beim Ministerium	Geheimer Kanzleidirektor	
		Ministerial-Kanzleiinspektor.		In der Besoldungsordnung vorgesehene gehobene Stelle.
		Ministerial-Kanzleiobersekretäre		desgl.
		Ministerial-Kanzleisekretäre	Geheime Kanzleisekretäre	
		Botenmeister beim Ministerium		
		Hausinspektor beim Ministerium	Kastellan	In der Besoldungsordnung vorgesehene gehobene Stelle.
		Ministerial-Amtsobergehilfen		In der Besoldungsordnung vorgesehene gehobene Stelle
		Ministerial-Amtsgehilfen	Geheime Kanzleidiener	
		Handels- und Gewerbeverwaltung.		
68	1	Hafeninspektoren		
		Hafenpolizeiobersekretäre	Hafenpolizeisekretäre	
		Hafenmeister		
		Hafenpolizeibüroassistenten		
		Schiffahrtspolizeioberwachtmeister		
		Schiffahrtspolizeibürowachtmeister		In der Besoldungsordnung vorgesehene gehobene Stelle.
		Schiffahrtspolizeiwachtmeister		
		Amtsgehilfen bei Hafenpolizeibehörden	Boten	

Des Haushalts Kap.	Tit.	Jetzige Amtsbezeichnung	Bisherige Amtsbezeichnung, soweit sie von der Angabe in Spalte 2 abweicht	Bemerkungen
1		2	3	4
68	2	Lotsenkommandeure		
		Seeoberlotsen	Seeoberlotsen und Lotsenamtsassistenten	
		Binnenoberlotse		
		Seelotsen		
		Binnenlotsen		
	3	Regierungs- und Gewerberäte		
		Gewerberäte	Gewerbeinspektoren	In der Besoldungsordnung als „Vorstände von Gewerbeaufsichtsämtern“ aufgeführt.
		Gewerbeinspektionsassistentinnen		
	3a	Obereichungsdirektor in Berlin		In der Besoldungsordnung vorgesehene gehobene Stellen.
		Eichungsdirektoren	Eichungsinspektoren	
		Eichungsinspektoren	Obereichmeister und ferner Eichamtsvorsteher in Frankfurt a. M.	In der Besoldungsordnung führen diese Stellen die Amtsbezeichnung „Obereichmeister“.
		Eichungsrentmeister	Eichamtsrendant	
		Eichungsobersekretäre		In der Besoldungsordnung vorgesehene gehobene Stelle.
		Obereichmeister		desgl. Die Stellen sind in der Besoldungsordnung als „Eichamtsvorsteher“ aufgeführt.
		Eichungssekretäre	Eichamtssekretäre	
		Eichmeister		
		Eichoberwart		In der Besoldungsordnung vorgesehene gehobene Stelle.
		Eichwarte	Unterbeamte bei Eichämtern	
	3b	Beschußmeister		
		Beschußmeisterassistent		
	3c	Staatskommissar bei der Berliner Börse		
		Obersekretär	Bürobeamter	
		Kanzleiassistent	Kanzlist	
		Amtsgehilfe	Unterbeamter	
	4	Regierungs-Oberingenieur bei den Wanderkursen für Heizer und Maschinisten	Lehrer	
		Werkmeister als Lehrheizer		
	4a	Regierungs- und Gewerbeschulräte		

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Kap.	Tit.	Jetzige Amtsbezeichnung	Bisherige Amtsbezeichnung	Bemerkungen
69	1	Seefahrtschulen:		
		Seefahrtschuldirektoren		
		Seefahrtlehrer	Seefahrtschullehrer	
		Seefahrtvorschullehrer		
		Hausmeister	Schuldiener	

Des Haushalts Kap.	Tit.	Jetzige Amtsbezeichnung	Bisherige Amtsbezeichnung, soweit sie von der Angabe in Spalte 2 abweicht	Bemerkungen
1		2	3	4
69	1a	Baugewerkschulen:		
		Direktoren		
		Studienräte	Oberlehrer	In der Besoldungsordnung als „Oberlehrer“ aufgeführt.
		Lehrer		
		Hausmeister	Schuldiener	
	1b	Maschinenbau- und sonstige Fachschulen für Metallindustrie sowie Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen:		
		Direktoren		
		Studienräte	Oberlehrer	In der Besoldungsordnung als „Oberlehrer“ aufgeführt.
		Lehrer	Technische Lehrer und Lehrer	
		Sekretäre und Rechnungsführer		
		Werkmeister		
		Hausmeister	Schuldiener	
	1c	Kunstgewerbe-, Handwerker- und gleichartige Fachschulen:		
		Direktoren		
		Studienräte	Oberlehrer	an der bisherigen Gewerbeschule in Thorn. In der Besoldungsordnung als „Oberlehrer“ aufgeführt.
		Oberlehrer	Kunstgewerbliche und technische Lehrer	
		Leiterin der bisherigen Haushaltungsschule in Thorn		
		Handels- (Gewerbe-) lehrerinnen	Haushaltungslehrerinnen	an der bisherigen Gewerbeschule in Thorn.
		Sekretäre und Rechnungsführer		
		Scheibenmodelleur		
		Werkmeister	Meister	
		Pedell		
		Hausmeister	Schuldiener	
	1d	Handels- und Gewerbeschule für Mädchen mit Lehrerinnenbildungsanstalten:		
		Direktorinnen	Vorsteherinnen	
		Pensionatsvorsteherin		
		Handels- (Gewerbe-) lehrerinnen	Lehrerinnen	
		Sekretäre und Rechnungsführer		
		Hausmeister	Schuldiener	

Des Haushalts Kap.	Tit.	Jetzige Amtsbezeichnung	Bisherige Amtsbezeichnung, soweit sie von der Angabe in Spalte 2 abweicht	Bemerkungen
1		2	3	4
Porzellanmanufaktur.				
69a	1	Direktor		
		Künstlerischer Direktor		
		Vorsteher der Technischen Abteilung		
		Chemiker der chemisch-technischen Versuchsanstalt		
		Betriebschemiker		
		Verkaufsvorsteher		
		Modellmeister		
		Malereivorsteher		
		Vorsteher des Direktionsbüros	Direktionssekretär, Registrator und Kalkulator	In der Besoldungsordnung vorgesehene gehobene Stelle.
		Rechnungsrevisor		
		Verkaufsbeamte		
		Kassierer und Hauptbuchhalter		
		Buchhalter		
		Magazinverwalter		
		Obermaler		
	1	Lehrer für Zeichnen und Malen		
		Hausinspektor und Materialienverwalter		
		Kassengehilfe	Kassendiener	
Landesgewerbeamt.				
69b	1	Landesgewerberäte		
		Obersekretär als Bürovorsteher beim Landesgewerbeamt		In der Besoldungsordnung vorgesehene gehobene Stelle.
		Obersekretäre	Sekretäre	
		Kanzleiassistenten	Kanzlisten	
		Amtsgehilfe	Bote	

Dienstwohnungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 16. Juni 1920.

Mit Rücksicht auf die allerorts bereits vorgenommene oder doch mit Sicherheit zu erwartende Erhöhung der Ortstarife über Wassergeld ist eine Erhöhung der festen Jahresbeträge angezeigt, die nach Abschnitt A des Runderlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 25. Januar 1909 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 22. Februar 1909, HMBl. S. 107, für die Bergbehörden durch Runderlaß vom 16. März 1909, I 1274) von Dienstwohnungsinhabern für Wasserentnahme zu entrichten sind. Die Jahresbeträge dieser Art werden daher, mit Wirkung vom 1. April d. J. ab, auf das Doppelte ihrer bisherigen Höhe festgesetzt.

Ich ersuche, hiernach für den Bereich meiner Verwaltung sofort das Weitere zu veranlassen.

Im Auftrage.

ZB. I 1794. I 7717. Frick.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Abzug der Einkommensteuer vom Arbeitslohne.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 19. Juni 1920.

Anlage. Ich übersende den Abdruck der Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 11. Juni d. Js., betreffend die Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920, mit dem Ersuchen, hiernach auch in meinem Geschäftsbereiche zu verfahren.

Im Auftrage.
Frick.

ZB. I 2271. I 7976.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C 2, den 11. Juni 1920.

1. Nach §§ 1, 2 der Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohne für das Rechnungsjahr 1920 (1. April 1920 bis 31. März 1921), die im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht worden sind (N. 27 vom 4. Juni 1920), hat jeder Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohns zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten.

Soweit die Auszahlung des Arbeitslohns aus einer öffentlichen Kasse erfolgt, gilt die auszahlende Kasse als Arbeitgeber im Sinne der angezogenen Bestimmungen.

Als Arbeitslohn gilt unter anderem jede in Geld oder Geldeswert bewirkte einmalige oder wiederkehrende Vergütung für Arbeitsleistungen, insbesondere Gehälter, Besoldungen, Löhne, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge der in öffentlichem oder privatem Dienst angestellten oder beschäftigten Personen, Wartegelder, Ruhegehälter usw. für frühere Dienstleistungen oder Berufstätigkeit.

Was nicht als Lohn zu gelten hat, ist aus § 2 Absatz 2 der obenbezeichneten Bestimmungen und aus § 34 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) zu ersehen. Die aus öffentlichen Kassen gewährten Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten bleiben hiernach gleichfalls außer Berechnung.

Der einzubehaltende Betrag ist, wenn die Lohnzahlungen für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum erfolgt, auf volle Mark nach unten abzurunden, in allen übrigen Fällen ist der einzubehaltende Betrag auf volle 10 Pfennig nach unten abzurunden.

2. Die Einzahlung des nach Ziffer 1 einbehaltenen Betrags hat vom 25. Juni 1920 ab durch die auszahlende Kasse durch Überweisung auf das Postscheck- oder Bankkonto bei der Steuerhebestelle zu erfolgen, die für die Entrichtung der von dem Arbeitnehmer zu entrichtenden Einkommensteuer zuständig ist.

Durch diese Anordnung wird insbesondere vermieden, daß für die Beamten und Bediensteten des Finanzministeriums Steuerkarten ausgestellt und Steuermarken verwendet werden müssen.

3. Die Kasse hat innerhalb der im § 13 der angezogenen Bestimmungen vorgeschriebenen Frist neben der zu bewirkenden Einzahlung auch die dort angeordnete Nachweisung anzufertigen und an die zuständige Steuerhebestelle abzusenden. Die Spalten 2 und 3 (Name, Vorname, Stand, Wohnort, Straße und Hausnummer) und 5 (letzte Steuernummer usw.) der Nachweisung sind auf Grund der Angaben des Arbeitnehmers auszufüllen.

4. Die für die Einbehaltung von Arbeitslohn in Betracht kommenden Personen haben im Hinblick auf vorstehende Ziffer 3 das nachstehende Formular zu einer Mitteilung, betreffend ihre zuständige Steuerhebestelle, die Namen, den Stand, Wohnort, die Straße, Hausnummer und letzte Steuernummer usw. deutlich und vollständig ausgefüllt und vollzogen der für sie zuständigen Kasse bis zum 20. Juni 1920 zuzustellen.

Die nach diesem Zeitpunkt Eintretenden haben der Kasse alsbald nach ihrem Eintritt die gleichen Angaben schriftlich zu machen.

Später eintretende Änderungen hinsichtlich der eigenen Wohnung und Steuernummer oder der Anschrift der zuständigen Steuerhebestelle sind von sämtlichen im Geschäftsbereiche der Kasse beschäftigten Personen unaufgefordert sobald als tunlich der Kasse mitzuteilen.

Verspätete oder unvollständige Mitteilungen gefährden die glatte und reibungslose Zahlung oder Überweisung der Gebührnisse der in Betracht kommenden säumigen Personen.

5. Die im § 14 der eingangs angeführten Bestimmungen bezeichnete Bescheinigung hat die Kasse auf Verlangen des Arbeitnehmers auszustellen und zu vollziehen.

Der in der Kasse die Zahlung oder Überweisung der Bezüge bewirkende Beamte oder sein Vertreter haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung des in Ziffer 1 bestimmten Betrags neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

6. Die im § 40 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebene Mitteilung an das Finanzamt über Namen, Stellung und Wohnung sowie das Berufseinkommen der seit länger als 2 Monaten im dortigen Geschäftsbereiche beschäftigten Personen hat die Kasse herbeizuführen.

7. Die Kasse hat über die einbehaltenen und über die an die Steuerhebestelle abgeführten Steuerbeträge eine Sonderliste zu führen, aus der neben dem Namen, Vornamen, Stand, Wohnort, Straße und Hausnummer, der Steuernummer des Arbeitnehmers, der Steuerhebestelle und des jeweilig gezahlten Berufseinkommens die im Laufe des Rechnungsjahrs für jeden Steuerpflichtigen einbehaltenen und abgeführten einzelnen Steuerbeträge jederzeit, übersichtlich zusammengestellt, zu ersehen sein müssen.

In den Empfangsbescheinigungen der Beamten und Angestellten über die ihnen zustehenden Gehälter und Löhne und in der Haushaltsrechnung haben die einbehaltenen Steuerbeträge nicht in die Erscheinung zu treten.

II 6267.

An die nachgeordneten Behörden.

(Abzuschneiden und an die Kasse einzusenden.)

. . . ., den . . . . 192 . .

An die . . . . Kasse . . . .
Meine seither zuständige Steuerhebestelle war die (nähere Bezeichnung) . . . .
. . . .
. . . .
in (Ort) . . . . Straße Nr. . . . .
Letzte Steuernummer . . . .
Stand: . . . . Wohnort: . . . .
. . . . Straße Nr. . . . .

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Handelskammer in Tilsit.

Durch Erlaß vom 15. Juni d. J. ist die Umwandlung des Vorsteheramts der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit in eine Handelskammer mit dem Sitze in Tilsit genehmigt worden. Sie führt den Namen „Handelskammer zu Tilsit (für das Stromgebiet der Memel)". Ihr Bezirk umfaßt die Kreise Tilsit-Stadt, Tilsit-Land, Ragnit und Niederung. Die Zahl der Mitglieder ist auf 15 festgesetzt worden. Die Konstituierung der neuen Handelskammer wird demnächst erfolgen.

IIa. 4456.

---

2. Handelsverkehr.

Ersatzwertzeichen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 15. Juni 1920.

Da die herrschende Knappheit an kleinen Zahlungsmitteln trotz der verstärkten Neuausprägung von 50-, 10- und 5-Pfennigstücken bisher nicht hat behoben werden können,

wird die Neuausgabe von Ersatzwertzeichen für 50 Pfg. und kleinere Beträge und die Verlängerung der Umlaufsfrist solcher Ersatzwertzeichen auch fernerhin in dringenden Fällen zugelassen werden müssen.

Es werden daher unter Aufhebung des Runderlasses vom 31. Oktober 1919 (HMBl. S. 307) die Bestimmungen des Runderlasses vom 2. April 1919 (HMBl. S. 128) wieder in Kraft gesetzt. Hiernach ist über die Anträge, soweit sie größere Gemeinden betreffen, von dort aus zu entscheiden; über andere Anträge, insbesondere auch solche auf Ausgabe von Ersatzwertzeichen durch einzelne Betriebe, behalten wir uns die Entscheidung auch weiterhin vor. Die Umlaufsfrist ist zunächst auf den 31. Dezember d. J. zu beschränken.

Für die Ausgabe der Ersatzwertzeichen kann, worauf hinzuweisen Veranlassung vorliegt, die Form von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen ist, nicht in Frage kommen, da hierzu gemäß § 795 BGB. die staatliche Genehmigung erforderlich ist. Diese wird zur Ausgabe von Ersatzwertzeichen grundsätzlich nicht erteilt. Der Ausgabe in der Form von Inhaberzeichen (§ 807 BGB.) stehen Bedenken nicht entgegen. Werden die Ersatzwertzeichen aus Metall hergestellt, so ist die Bekanntmachung, betreffend den Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften, vom 23. Juni 1910 (RGBl. S. 909) zu beachten.

Von jeder Zulassung von Ersatzwertzeichen wollen Sie mir, dem Minister für Handel und Gewerbe, unter Angabe des Gesamtbetrags und der Stückelung der Wertzeichen Anzeige erstatten.

Zugleich für das Ministerium des Innern und das Finanzministerium.

Das Ministerium für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neuhaus.

IIa 4016. M. f. H. — Ib 656. M. d. J. — I 14555. F. M.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Ersatzwertzeichen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 24. Juni 1920.

Zur Ausgabe von Ersatzwertzeichen kann schon im Hinblick auf die Münzhoheit des Reichs durch die Landesbehörden eine förmliche Genehmigung nicht erteilt werden. Nach der hier stets beobachteten Praxis kommt auch beim Vorliegen eines Notstandes eine Zulassung nur in dem Sinne in Frage, daß der Ausgabe solcher Wertzeichen für einen begrenzten Bezirk oder Personenkreis bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (vergl. insbesondere §§ 795 und 807 BGB. und die Bekanntmachung, betreffend den Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften vom 23. Juni 1910, RGBl. S. 909) auf Grund der polizeilichen Befugnisse der Landesbehörden nicht entgegengetreten wird.

Im Auftrage.

IIa 4007. Bail.

An die Aktiengesellschaft N. in N.

Ausgabe von Vorzugsaktien.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 23. Juni 1920.

Der Gefahr, die der Selbständigkeit deutscher Unternehmungen dadurch droht, daß ausländisches Kapital unter Ausnutzung des schlechten Standes unserer Valuta durch Aufkauf von Aktienmehrheiten Einfluß auf deutsche Unternehmungen zu gewinnen sucht, ist von einer Reihe von Gesellschaften durch Ausgabe von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht entgegengetreten worden. Bei der Ausstattung der Vorzugsaktien mit Vorrechten sind die Gesellschaften zunächst im allgemeinen bemüht gewesen, nicht über das Maß dessen hinauszugehen, was zur Erreichung des angestrebten Zieles notwendig erschien. Vielfach ist durch Verpflichtungserklärungen der die Vorzugsaktien übernehmenden Konsorten oder

durch die Festsetzung anderer zweckentsprechender Bestimmungen Vorsorge zu treffen gesucht worden, daß die Ausübung der Rechte aus den Vorzugsaktien auf die Fälle der Abwehr des Eindringens ausländischen Einflusses beschränkt bleibt und daß die Stammaktionäre nicht mehr, als es durch die Zweckbestimmung der Vorzugsaktien geboten ist, in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Soweit die Gefahr besteht, daß volkswirtschaftlich wichtige Unternehmungen unter ausländischen Einfluß geraten, gibt die Ausgabe von Vorzugsaktien bei ausreichenden Sicherungen gegen eine mißbräuchliche Verwendung zu Bedenken keinen Anlaß. Anders ist es aber zu beurteilen, wenn die Überfremdungsgefahr nur als Vorwand für die Schaffung von Vorzugsaktien dienen soll, um einer Minderheit die Vorherrschaft über ein Unternehmen zu sichern. Es gewinnt den Anschein, als ob neuerdings die Neigung zur Schaffung von Vorzugsaktien für diesen Zweck zugenommen hat. Ich ersuche, dieser Frage Beachtung zu schenken und mir binnen zwei Monaten zu berichten, ob und in welchen Fällen eine mißbräuchliche Ausgabe von Vorzugsaktien beobachtet worden ist. Gegebenenfalls würde einer Prüfung der Frage näher getreten werden müssen, ob gesetzliche Maßnahmen gegen die Verwendung von Vorzugsaktien zur Entrechtung der übrigen Aktionäre geboten sind.

IIb 4656. Fischbeck.

An die Handelskammern bzw. Handelsvertretungen zu Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Magdeburg, Halle a. S., Altona, Kiel, Hannover, Geestemünde, Harburg, Flensburg, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Lüdenscheid, Hanau, Frankfurt a. M., Coblenz, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, M. Gladbach, Köln, Trier, Aachen.

---

3. Schiffahrtsangelegenheiten.

Nachrichten für Seefahrer.

In der Bekanntmachung in den „Nachrichten für Seefahrer" vom 22. Mai d. Js. hat der Reichsverkehrsminister ersucht, Postsendungen mit Beiträgen zu jenen Nachrichten unter der Anschrift: „Reichsverkehrsministerium, Wasserstraßen-Abteilung, in Berlin W 66, Wilhelmstr. 80" aufzugeben. Telegraphische Mitteilungen gehen wie bisher unter: „Nachrichten für Seefahrer, Berlin W 66". Die Behörden werden sich bei den für die Nachrichten für Seefahrer bestimmten Mitteilungen der gleichen Anschriften bedienen. Zur Beschleunigung des Geschäftsverkehrs trägt es bei, wenn jene Mitteilungen, soweit Postsendungen in Frage kommen, in zweifacher Ausfertigung übersandt werden.

III 7557.

Preise für Seefahrtsbücher.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 18. Juni 1920.

Im Anschluß an den Erlaß vom 27. November 1916 (HMBl. S. 476).

Nachdem die Reichsdruckerei den Bezugspreis für das Seefahrtsbuch auf 2 ℳ 40 Pf. für das Stück erhöht hat, ist durch Beschluß des Reichsrats vom 4. Juni 1920 (§ 581 der Protokolle) auf Grund der Bestimmung in § 11 Abs. 1 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) der Preis des Seefahrtsbuchs mit Wirkung vom 1. Juni 1920 auf 2 ℳ 40 Pf. festgesetzt worden.

Demgemäß bestimme ich unter Abänderung der Ziffer 6 Abs. 1 der Dienstanweisung der preußischen Musterungsbehörden vom 21. März 1903 (HMBl. S. 95), daß die Seemannsämter bei Ausfertigung eines Seefahrtsbuchs von dem Schiffmann den Betrag von 2 ℳ 40 Pf. einzuziehen haben.

Den Seemannsämtern ist von den Regierungspräsidenten für Lieferung der Seefahrtsbücher der von der Reichsdruckerei festgesetzte Bezugspreis von 2 ℳ 40 Pf. in Rechnung zu stellen.

Ich ersuche, die Seemannsämter des Bezirks hiernach umgehend mit Weisung zu versehen.

Im Auftrage.

III 8115. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Kehrbezirke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 10. Juni 1920.

Bei Festsetzung des Alters der Anstellungsberechtigung der Bewerber um Bezirksschornsteinfegerstellen ist die Kriegsdienstzeit ebenso zu behandeln wie die gesetzliche Militärdienstzeit. Es ist also entsprechend dem § 14 der Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger derjenige Teil der Kriegsdienstzeit, um welchen die Meisterprüfung später abgelegt werden mußte, in Anrechnung zu bringen. Hinter den Tag der Vollendung des 24. Lebensjahrs darf jedoch nicht zurückgegangen werden.

Zugleich für den Herrn Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Frick.

III 7594 M. f. H. — II c 2043 M. d. J.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten usw. besorgen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 10. Juni 1920.

Im Verfolg des Erlasses vom 12. Mai d. Js. (HMBl. S. 134).

Im zweiten Absatz der Ziffer 10 der Vorschriften für den Gewerbetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten usw. besorgen, vom 12. Mai d. Js. ist der zweite Satz zu streichen.

Im Auftrage.

Frick.

III 7776.

An die Herren Regierungspräsidenten.

---

2. Handwerksangelegenheiten.

Handwerkskammer in Schneidemühl.

Der Bezirk der Handwerkskammer in Schneidemühl ist auf den deutschbleibenden Teil des Kreises Fraustadt ausgedehnt worden.

IV. 6700.

Jahresberichte der Handwerkskammern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 29. Mai 1920.

Ich teile Ihre Auffassung, daß die Herausgabe von alle 14 Tage erscheinenden Mitteilungen, wie sie seitens der dortigen Handwerkskammer geplant ist, der Aufstellung eines ordnungsmäßigen Jahresberichts nicht gleichwertig ist, da in den ersteren hauptsächlich Tagesfragen zur Behandlung kommen werden. Ihrem Vorschlag entsprechend, bin ich jedoch im Interesse der Kostenersparnis damit einverstanden, daß die Kammer längstens alle drei Jahre einen Bericht herausgibt.

Im Auftrage.

Dr. v. Seefeld.

IV 3925.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin, den 12. Juni 1920.

Abdruck eines an den Herrn Regierungspräsidenten in N. gerichteten Erlasses, betreffend die Jahresberichte der Handwerkskammern, übersende ich zur weiteren Veranlassung. vorstehend.

IV 3925 II.

Im Auftrage.
Dr. v. Seefeld.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

---

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Vergütung der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 66, den 18. Juni 1920.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 8. Juni 1920.

Nach Mitteilung des Herrn Reichsarbeitsministers ist die Frage, betreffend Besoldung der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse, in dem Gesetzentwurf einer Schlichtungsordnung, der seiner Fertigstellung entgegengeht, neu geregelt worden. Bis zum Inkrafttreten der Schlichtungsordnung muß es bei den bisherigen Bestimmungen über die Vergütung der Beisitzer in den Schlichtungsausschüssen sein Bewenden behalten. Jedoch will ich mich zur Vermeidung von Härten damit einverstanden erklären, daß den Beisitzern beim Nachweis des Ausfalls eines das zuständige Tagegeld übersteigenden Arbeitsverdienstes der Mehrbetrag aus Reichsmitteln erstattet wird. Soweit die Beschäftigung des Beisitzers nicht gegen festen Tagelohn erfolgt, wird der Nachweis des zugrunde zu legenden durchschnittlichen Tagesverdienstes aus der letzten Lohnabrechnung zu entnehmen sein.

An das Badische Arbeitsministerium in Karlsruhe.

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

III 8072.

Im Auftrage.
von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Kosten für die Schlichtungsausschüsse.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 14. Juni 1920.

Im Anschluß an die Erlasse vom 29. Juli 1919 (III 2790/I 3816)
und 24. Dezember 1919 (III 12790/I 14470).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen ermächtige ich Sie, über die Mittel zur Herstellung der Einrichtung oder Unterhaltung von Büroräumen für die Schlichtungsausschüsse bis zu 10 000 *M* zu verfügen. Werden für den angegebenen Zweck höhere Beträge erforderlich, so ist an mich zu berichten.

III 7883.

Im Auftrage.
v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten (mit Ausnahme von Minden) und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Verwendung von Kartuschbeutelstoffen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 10. Juni 1920.

Mehrere Unfälle lassen darauf schließen, daß die während des Krieges zur Anfertigung von Kartuschbeuteln im Auftrage der Heeresverwaltung hergestellten Gewebe später in den Handel gekommen sind und u. a. unter der Bezeichnung „Kunstseide" vertrieben werden.

Diese Stoffe verbrennen entsprechend ihrem eigentlichen Verwendungszwecke bei Entzündung, ja sogar schon bei Erwärmung überaus heftig, unter Umständen explosionsartig.

In einem Falle ging einem Arbeiter plötzlich, vermutlich durch eine Zigarette, das aus derartigem Stoffe gefertigte Hemd in Flammen auf. Der Arbeiter erlag den hierdurch erlittenen Brandwunden. In einem anderen Falle explodierte der als Futter zu einem Bekleidungsstücke verwendete Stoff beim Plätten, wodurch großer Sachschaden verursacht wurde.

Wir ersuchen daher, in geeigneter Weise auf diese Gefahren aufmerksam zu machen und vor dem Ankauf und der Verwendung dieser fälschlich als Kunstseide bezeichneten Kartuschbeutelstoffe zu warnen. In Zweifelsfällen ist ein etwa fingerlanges und zwei Finger breites Stückchen des Stoffes anzuzünden; Pulvergewebe brennt dann fast augenblicklich ab. Wegen dieses schnellen Abbrennens ist der Versuch abseits von anderen leicht brennbaren Gegenständen, insonderheit von dem auf Lager befindlichen Stücke des Gewebes und so anzustellen, daß das zu verbrennende Gewebestückchen nicht zwischen den Fingern gehalten wird.

In Ihrer Veröffentlichung ersuchen wir schließlich darauf hinzuweisen, daß Kartuschbeutelstoffe, die bei der Verbrennungsprobe plötzlich verbrennen, Sprengstoffe sind, für deren Besitz und Vertrieb ein Sprengstofferlaubnisschein nötig ist (Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884, RGBl. S. 61), und daß Verstöße gegen dies Gesetz mindestens mit Gefängnis von drei Monaten bestraft werden.

Zugleich für den Herrn Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
von Meyeren.

III 5724 II M. f. H. IIa 1933 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fortbildungsschulen.

Personalbogen für Lehrpersonen an Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 12. Juni 1920.

In Abänderung des Erlasses vom 15. Februar 1917 (HMBl. S. 78) bestimme ich, daß die Personalbogen für die Lehrer und Lehrerinnen an den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen künftig nur nach der endgültigen Anstellung der betreffenden Lehrkräfte einzureichen sind.

Im Auftrage.
Dr. v. Seefeld.

IV 5955.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.
und zur Beachtung an die übrigen Herren Regierungspräsidenten.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld Berlin W. 8.